

<p><b>§ 8</b>      <i>Regionale Teilrichtpläne</i></p> <p><sup>1</sup> Der regionale Entwicklungsträger erlässt regionale Teilrichtpläne. Diese Richtpläne unterliegen dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Die regionalen Entwicklungsträger stimmen ihre Teilrichtpläne aufeinander und auf die übergeordneten Planungen ab. Teilrichtpläne verschiedenen Inhalts können zu einem Plan zusammengefasst werden, soweit dies zweckmässig ist.</p> <p><sup>3</sup> Die regionalen Teilrichtpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	Die regionalen Entwicklungsträger (RET) sollen zur Erfüllung der strategischen und operativen Aufgaben die dafür passenden Instrumente verwenden, welche sie weitgehend selber bestimmen. Im Vordergrund stehen entweder regionale Teilrichtpläne mit einer themenbezogenen Ausrichtung und spezifischen Handlungsschwerpunkten oder Konzepte (vgl. § 3 Abs. 2 PBG) (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 22, in: KR 2013, S. 528).
<i>PBV</i>	– § 10 [Regionale Entwicklungsträger] Gemäss § 3 Absatz 2 PBG (vgl. Erläuterungen zu §§ 1a und 3 PBG) sollen die RET einzelne Inhalte ihrer Planungen und Konzepte für die Gemeinden verbindlich erklären können. Dafür wird ein entsprechender Beschluss des obersten Organs des RET (Delegiertenversammlung, Generalversammlung) erforderlich sein. Dieser kann zum Beispiel vorsehen, dass die Gemeinden die bestimmten Planungs- oder Konzeptinhalte in kommunalen Richtplänen, welche die betroffenen Gemeinden aufeinander abgestimmt erlassen, zu verankern oder unmittelbar in ihren Nutzungsordnungen umzusetzen haben. Denkbar sind aber auch Vorgaben für die weiteren raumwirksamen Tätigkeiten (Baubewilligungen usw.) der Gemeinden (vgl. Abs. 1). Sollen die Gemeinden verpflichtet werden, einzelne Inhalte der Planungen und Konzepte der RET bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten (Planungen, Bewilligungen usw.) umzusetzen, ist es zwingend erforderlich, die Haltung des Kantons zu diesen Planungs- und Konzeptinhalten zu kennen. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Gemeinden bei ihrem weiteren Handeln im Sinn der verbindlichen Vorgaben der RET, wo erforderlich, von der Zustimmung des Kantons ausgehen können (Abs. 2).
<i>Urteile</i>	– Anlässlich einer Zonenplanänderung vorgenommene Umzonungen muss sich die Nachbargemeinde entgegenhalten lassen, wenn sie diese - trotz Kenntnis - im entsprechenden Verfahren nicht angefochten hat. Ein nutzungskonformes Bauvorhaben kann nicht mit der Begründung abgelehnt

	werden, es widerspreche einem behördenverbindlichen Richtplan. Behördenverbindliche Richtpläne entfalten ihre Bindungskraft aber dort, wo das anwendbare Recht Ermessen einräumt oder mithilfe unbestimmter Rechtsbegriffe Handlungsspielräume gewährt (VGU V 12 181 vom 28. Februar 2013).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– §§ 13 und 14 Absätze 3 und 5 PBG (Richtplanverfahren)</li> <li>– Kantonaler Richtplan (Koordinationsaufgabe R2-3, Raumplanerische Instrumente der regionalen Entwicklungsträger)</li> </ul> <a href="https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp">https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp</a>
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–